

Bewerbungs- und Vergabebedingungen über soziale und andere besondere Dienstleistungen (VgV)

1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form.

Sofern in den Vergabeunterlagen:

- die Bezeichnung Bieter genannt ist, gilt dies für Einzelbieter und Bietergemeinschaften,
- die Bezeichnung Auftraggeber genannt ist, ist dies der Landkreis Uckermark,
- die Bezeichnung Auftragnehmer genannt ist, ist dies der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Unklarheiten, so hat der Interessent unverzüglich, spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist und vor Angebotsabgabe die ausschreibende Stelle in Textform mithilfe elektronischer Mittel darauf hinzuweisen.

Antworten und Auskünfte des Auftraggebers werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4. Übermittlung von Vergabeunterlagen, Kommunikation und Angeboten

- 4.1. Der in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs oder der Ausschreibung angegebene Übermittlungsweg ist immer zulässig. Dabei können die Übermittlungsformen auch kombiniert werden, insbesondere, wenn Teile der Vergabeunterlagen für andere Übermittlungsformen ungeeignet sind.

Dasselbe gilt für die Übermittlung von Angeboten und Informationen während des Vergabeverfahrens.

- 4.2. Entsprechend den Vorgaben des § 41 VgV verwendet der Auftraggeber in der Regel das Vergabeportal Vergabemarktplatz Brandenburg zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen.

- 4.3. Sofern der Auftraggeber in einem Vergabeverfahren das Vergabeportal Vergabemarktplatz Brandenburg nutzt, erfolgt die Übermittlung von Vergabeunterlagen und Informationen der Vergabestelle ausschließlich über das Vergabeportal. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle/den Auftraggeber ist nicht zulässig und werden nicht beantwortet.

- 4.4. Elektronisch zu übermittelnde Angebote sind in Textform oder mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und jeweils nach den Anforderungen des Auftraggebers zu versehen.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

5. Angebotsbedingungen

- 5.1. Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 5.2. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke aus den elektronisch übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden.

- 5.3. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 5.4. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren.
- 5.5. Ein elektronisches Angebot ist mit Dateien in allgemein lesbaren Formaten einzureichen (z. B. *.txt, *.doc, *.docx, *.xls, *.xlsx, *.pdf).
- 5.6. Die Anlage Konzeption ist entsprechend der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern und soll insgesamt 20 Seiten (Schriftgrad mind. 12 pt) nicht übersteigen.
- 5.7. Das Angebot muss vollständig sein. Das Angebot ist entsprechend der Anlage Angebotsgliederung zu nummerieren und einzureichen. Es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Auf zusätzliche Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.
- 5.8. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder der Rückzug des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (z. B. Hinweis auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zahlungsbedingungen, Hinweis auf ein freibleibendes Angebot) sind unzulässig und führen zum Ausschluss.
- 5.9. In der Angebotsaufforderung ausdrücklich erwünschte oder zugelassene und sonstige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
- 5.10. Angebote, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 5.11. Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten oder bestehen Schutzrechte, so hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 5.12. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer in Euro anzugeben. Bei den Eintragungen der Preisangaben ist die Unterscheidung von Netto- und Bruttopreise zu beachten. Über eine gegebenenfalls nicht bestehende Umsatzsteuerpflicht der ausgeschriebenen Leistung hat sich der Bieter selbstständig zu informieren und dies bei der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen. An der/den entsprechenden Stelle(n) gibt der Bieter die entsprechend zutreffende Zahl ein. Eine Umsatzsteuerbefreiung wird durch die Angabe einer „0“ erklärt. Bieter aus dem Ausland haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen (u. a. auch für den innergemeinschaftlichen Erwerb) zu beachten und im Angebot darzustellen.
- 5.13. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 5.14. Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.

5.15. Die Unterrichtung der Bewerber und Bieter erfolgt gemäß § 62 VgV.

6. Anforderungen an Unternehmen/Eignung

- 6.1. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Zuverlässigkeit: Schwere Verfehlungen können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragsperren. Schwere Verfehlungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind auch die Rechtsverstöße, die nach dem (GWB) den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen.

Selbstreinigung nach § 125 GWB: Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

- 6.2. Die Leistungsfähigkeit belegt der Bieter/die Bietergemeinschaft durch entsprechende Angaben in den Vordrucken zu Referenzen, Räumlichkeiten/Außengelände und die Angabe der Teile des Auftrags, die unter Umständen als Unteraufträge beabsichtigt sind.

Als Referenz zählt, wenn die ausgeschriebenen Leistungen oder vergleichbare Leistungen innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder dem von ihm beauftragten Personal durchgeführt wurden. Die zielgruppenspezifische Fachkunde liegt vor, wenn spezielle aktuelle Erfahrungen sowie Kenntnisse hinsichtlich der Zielgruppe und des entsprechenden regionalen Arbeitsmarktes innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal mittels Referenzen angeeignet wurden.

7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Bildung bzw. Änderung (Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern usw.) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig. Im Auftragsfall wird eine Arbeitsgemeinschaft aus den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gebildet.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

8. Weitervergabe an Nachunternehmer (Subunternehmer/Unterauftragnehmer)

Der Bieter hat Art und Umfang der (Teil-) Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer übertragen will, und diese spätestens nach Aufforderung zu benennen.

Bei der Einholung von Angeboten von Nachunternehmern ist der Bieter verpflichtet,

- nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,

- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden,
- unternehmensbezogene Willenserklärungen oder Bestätigungen sowie allgemein formulierte Bestätigungen über die Herkunft und die Produktionsweise bei eingesetztem Material oder zu liefernden Gegenständen auch vom Nachunternehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- dass die Weitergabe an Nachunternehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedarf und
- dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn nicht die Eignung des Nachunternehmers mit dem Angebot nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.

9. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

10. Wertung der Angebote

- 10.1. Zur Bewertung der Qualität der angebotenen Leistung wird der Inhalt der Konzeption anhand der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Wertungskriterien gewertet. Für jedes Wertungskriterium wird eine Bewertung vorgenommen. Die detaillierte Aufgliederung der Erfüllungsgrade je Notenstufe und Wertungskriterium ist in der Leistungsbeschreibung dargestellt.

Die Bewertung mit 0 Punkten in einem Wertungskriterium führt zum Ausschluss des Angebotes. Die Bewertung mit jeweils 1 Punkt in drei oder mehr Wertungskriterien führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

- 10.2. Die preisliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage des im Angebotsschreiben eingetragenen Monatskostensatzes je Teilnehmerplatz. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

- 10.3. Das wirtschaftlichste Angebot wird in drei Schritten ermittelt:

Im 1. Schritt werden die Wertungspunkte für die Wertungskriterien ermittelt. Mittels der Wertungspunkte wird anhand der jeweiligen prozentualen Gewichtung des Wertungskriteriums ein Produkt errechnet, welches mit 100 multipliziert wird. Aus der Summe der Produkte aller Wertungskriterien ergibt sich die gesamte Leistungspunktzahl zwischen 0 und 400 Punkten.

Im 2. Schritt wird ein Punktekorrridor ermittelt. Als Obergrenze wird die Leistungspunktzahl des besten Angebots und als Untergrenze das beste Angebot abzüglich 25 % zugrunde gelegt. Die Angebote, die unterhalb der Untergrenze liegen, bleiben in der weiteren Bewertung unberücksichtigt.

Im 3. Schritt erfolgt schließlich die Ermittlung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Es folgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Kennzahl für das Preis-Leistungs-Verhältnis =	$\frac{\text{Monatspreis je Teilnehmerplatz}}{\text{Gesamtsumme der Leistungspunkte}}$
---	--

Es folgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen. Das Angebot mit dem so ermittelten niedrigsten Wert ist das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag. Bei identischen Ergebnissen erfolgt eine Auslosung.

11. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Vergabemarktplatz Brandenburg. Wird der Zuschlag vor Ablauf der Bindefrist und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu diesen Verfahrensvorgaben auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen.

Dies gilt unbeschadet einer ggf. späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde. Auf der Grundlage des Vertragsentwurfs wird eine entsprechende Vertragsurkunde gefertigt und von beiden Vertragsparteien unterschrieben.

12. Sonstiges

- 12.1. Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird.
- 12.2. Der Bieter hat im Angebot Auskünfte darüber zu geben, ob und gegebenenfalls auf welche Art und Weise er mit anderen Unternehmen wirtschaftlich verknüpft ist.
- 12.3. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 12.4. Datenschutzklausel

Die vom Bewerber/Bieter im Verlauf des Vergabeverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich behandelt, ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes. Die Einwilligung ist freiwillig und erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Nichteinwilligung kann zur Folge haben, dass die Bearbeitung der Bewerbung/des Angebotes und damit die Berücksichtigung im Vergabeverfahren unmöglich werden.